

Wahlordnung für die Kreiswahlversammlung des Stadtverbandes DIE LINKE. Leipzig zur **Landtagswahl 2019**

1. Die Kreiswahlversammlung:
 - entscheidet ggf. über Priorisierung eines Kandidaten/einer Kandidatin für den Listenvorschlag zur Landesliste für die Landtagswahl 2019
 - wählt die Wahlkreisbewerber/-innen der Partei DIE LINKE für die Landtagswahlkreise 27 - 33
 - wählt die Vertreterinnen und Vertreter des Stadtverbandes Leipzig für die LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Landesliste für die Landtagswahl 2019
2. Bei der Wahl der Wahlkreisbewerber/-innen der Partei DIE LINKE für die Landtagswahlkreise 27 - 33 sind alle Mitglieder der Partei DIE LINKE wahlberechtigt, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben, deutsche Staatsbürger sind, seit mindestens 3 Monaten ihren Hauptwohnsitz in den Wahlkreisen 27 - 33 haben und nicht nach § 12 SächsWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
3. Bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die LandesvertreterInnenversammlung sind alle Mitglieder der Partei DIE LINKE wahlberechtigt, die ihren Hauptwohnsitz in der kreisfreien Stadt Leipzig haben, deutsche Staatsbürger sind und am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Aufstellung der Kandidierendenlisten wird von der Tagungsleitung vorgenommen. Über den Abschluss von Kandidierendenlisten entscheidet nach Antrag der Tagungsleitung die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Es können Fragen an die Kandidatinnen und Kandidaten gestellt werden, die Vorschläge unterstützt oder Einwände erhoben werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
6. Die Wahlen zu den Direktkandidatinnen/Direktkandidaten erfolgt getrennt nach Wahlkreisen. Die Wahlgänge für alle Wahlkreise können auf Beschluss der Versammlung parallel stattfinden. Als gewählt gilt, wer im ersten Wahlgang 50 Prozent plus eine Stimme auf sich vereinigt. Erreicht keine/-r die erforderliche Stimmenanzahl, wird eine Stichwahl der zwei Bestplatzierten notwendig. Gewählt ist im Stichwahlgang, wer die meisten Stimmen erhält.
7. Sofern sich die Versammlung mit einfacher Mehrheit dafür entscheidet, dass ein Kandidat/eine Kandidatin für den Listenvorschlag zur Landesliste für die Landtagswahl 2019 priorisiert werden soll, gilt im ersten Wahlgang als gewählt, wer 50 Prozent plus eine Stimme auf sich vereinigt. Erreicht keine/-r die erforderliche Stimmenanzahl, wird eine Stichwahl der zwei Bestplatzierten notwendig. Gewählt ist im Stichwahlgang, wer die meisten Stimmen erhält.
8. Zur Realisierung der Geschlechterquotierung zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter zur LandesvertreterInnenversammlung ist zunächst ein erster Wahlgang für Kandidatinnen durchzuführen. In einem zweiten allgemeinen Wahlgang werden die restlichen Mandate an die noch nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten vergeben. Als gewählt gelten Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird auf die Stichwahl verzichtet, stattdessen gilt

der Grundsatz: Bei geraden Stimmzahlen ist die/der Ältere vor der/dem Jüngeren gewählt bzw. bei ungeraden Stimmzahlen ist die/der Jüngere vor der/dem Älteren gewählt. Beide Wahlgänge können auf Beschluss der Versammlung parallel stattfinden, wenn nicht mehr Frauen vorgeschlagen werden als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt mindestens gewählt werden sollen oder wenn alle Bewerberinnen bereits auf die Teilnahme am zweiten Wahlgang verzichteten.

9. Auf einen zusätzlichen Wahlgang zur Bestimmung der Ersatzdelegierten zur LandesvertreterInnenversammlung wird verzichtet. Als Ersatzdelegierte gelten alle nicht gewählten Kandidat/-innen in der Reihenfolge entsprechend ihrer Stimmzahlen.
10. In Wahlgängen ohne die Möglichkeit von Nein-Stimmen haben die Bewerberinnen und Bewerber die einfache Mehrheit erreicht, wenn sie auf mindestens 10 Prozent der gültigen Stimmzettel gewählt wurden.
11. Die Wahl wird von der Wahlkommission geleitet. Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter sowie zwei weiteren Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen ist.